

# Geheimhaltungserklärung

**abgegeben vom Unternehmen, das mit Hawle eine Zusammenarbeit anstrebt  
oder bereits unterhält**

- im folgenden „Lieferant“ genannt -

zugunsten von

**E. Hawle Armaturenwerke GmbH  
Wagrainer Straße 13**

**A-4840 Vöcklabruck/AUSTRIA**

- im folgenden "Hawle" genannt -

Hawle und der Lieferant sind daran interessiert, im Rahmen einer Kunden-Lieferanten-Beziehung zusammenzuarbeiten. Hawle beabsichtigt für diesen Zweck vertrauliche Informationen bereitzustellen.

1. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die von Hawle oder von einem mit Hawle verbundenen Unternehmen im Rahmen der vorbeschriebenen Zusammenarbeit erhaltenen und/oder in Erfahrung gebrachten Informationen, Erfahrungen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Proben, Prototypen, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how und die entsprechenden Unterlagen und Datenträger (nachstehend zusammen "vertrauliche Informationen" genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren und diese vertraulichen Informationen nicht für einen anderen als den eingangs genannten Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden. Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungserklärung sind nicht die mit einer der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („verbundene Unternehmen“).
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die
  - a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren,
  - b) dem Lieferanten zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung nach bestem Wissen rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind,
  - c) nach ihrer Übermittlung ohne Zutun des Lieferanten offenkundig geworden sind oder
  - d) nach ihrer Übermittlung vom Lieferanten bzw. dessen Mitarbeitern unabhängig von der offenbarten vertraulichen Information erfunden oder entwickelt wurden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern und Beratern zu offenbaren bzw. zugänglich zu machen, die notwendigerweise infolge ihrer Mitwirkung bei der Zusammenarbeit Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen. Der Lieferant verpflichtet sich, solchen Mitarbeitern und Beratern die nach dieser Geheimhaltungserklärung obliegenden Verpflichtungen aufzuerlegen und Hawle auf deren Wunsch schriftlich nachzuweisen.
4. Der Lieferant ist berechtigt, die ihm von Hawle offenbarten bzw. zugänglich gemachten vertraulichen Informationen an die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und Berater weiterzugeben, sofern sich diese vorher schriftlich zur Geheimhaltung nach Maßgabe der vorliegenden Geheimhaltungserklärung verpflichten. Die von einem verbundenen Unternehmen, ihren Mitarbeitern oder Beratern an die jeweils andere Partei oder eines mit dieser verbundenen Unternehmen im Rahmen der Zusammenarbeit offenbarten

Informationen werden als vertrauliche Informationen nach Maßgabe dieser Geheimhaltungserklärung behandelt.

5. Die Offenbarung der vertraulichen Informationen und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründet keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten von Hawle. Die Offenbarung bzw. Übermittlung vertraulicher Informationen begründet keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmusterrechts. Hawle übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der offenbaren oder zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und haftet nicht dafür, dass diese für den Zweck der Zusammenarbeit geeignet sind.
6. Die Abgabe dieser Geheimhaltungserklärung und die Tatsache, dass Hawle und der Lieferant in Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Vorhaben vertrauliche Informationen austauschen, darf Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von Hawle offenbart werden.
7. Sollte der Lieferant von einem Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder durch eine dafür zuständige Behörde zur Offenbarung von vertraulichen Informationen aufgefordert oder verpflichtet werden, so wird der Lieferant dies Hawle unverzüglich mitteilen.
8. Die Geheimhaltungserklärung tritt mit Unterschrift des Lieferanten oder Annahme durch den Lieferanten auf dem elektronischen Lieferantenportal von Hawle in Kraft. Ihre Laufzeit endet nach Ablauf von zwei (2) Jahren, beginnend mit dem Ende der Zusammenarbeit zwischen Hawle und dem Lieferanten. Eine frühere Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung ist ausgeschlossen.
9. Empfangene Zeichnungen, Modelle, Muster, Proben, Prototypen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Datenträger bleiben alleiniges Eigentum von Hawle und sind auf Wunsch von Hawle jederzeit, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit herauszugeben oder auf Wunsch von Hawle einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
10. Diese Geheimhaltungserklärung unterliegt österreichischem Recht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geheimhaltungserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Lieferant (Name in Blockbuchstaben, Unterschrift und Stempel)